

"Diabetes Initiative Österreich"

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen "Diabetes Initiative Österreich".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Zustelladresse des Vereins ist bis zu einer anderen Entscheidung des Vorstandes: Diabetes Initiative Österreich, Tiefer Graben 8-10/2, 1010 Wien.

1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.5 Bei personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Statuten gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Dies gilt auch für die gesamte Korrespondenz des Vereins.

1.6 Die Korrespondenz des Vereins mit seinen Mitgliedern und Organen wird per E-Mail abgewickelt. Eine postalische Benachrichtigung der Mitglieder ist nicht vorgesehen.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein ist gemeinnützig und in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet.

2.2 Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

Österreich soll mittel- bis langfristig bei der Vermeidung und der Behandlung von Diabetes eine Vorreiterrolle einnehmen und sich im internationalen Spitzenfeld positionieren. Dafür sind im Rahmen der Schwerpunktthemen des Vereins "Bewegung", "Ernährung", "medikamentöse Therapie", "Public Health", „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Prävention“ Maßnahmen zu setzen, die zumindest einem der folgenden Teilziele dienen:

- a) Erhöhte Bewusstseinsbildung für die Volkskrankheit Diabetes in der Allgemeinheit und bei in besonderer Weise vom Krankheitsbild betroffenen Personengruppen.
- b) Erhöhte Bewusstseinsbildung bei Fachexperten, öffentlichen Institutionen und Politik.
- c) Erhöhung des Wissensstandes über Diabetes in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen.
- d) Stärkung präventiver Maßnahmen im Bereich der primären, sekundären und tertiären Prävention.
- e) Verbesserung der Behandlungsqualität oder der Versorgungsqualität im Kampf gegen Diabetes auf Basis des aktuellen internationalen Wissensstandes.

3. Vereinstätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen durch alle hier angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.1 Als ideelle Mittel dienen:

- a)** Stellungnahmen zu neuen Entwicklungen im Bereich der Forschung sowie Gesetzgebung mit Bezug auf Diabetes,
- b)** Vertretung der gemeinsamen Belange nach außen hin, insbesondere vor Behörden und Ministerien, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Krankenkassen, Versicherungen und Gesundheitsagenturen.
- c)** Vorträge und Versammlungen,
- d)** Diskussionsveranstaltungen,
- e)** Information und Meinungsaustausch,
- f)** Fortbildung und Ausbildungsveranstaltungen, sowie
- g)** Publikationen (in allen denkbaren Medien).

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a)** Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder,
- b)** Spenden,
- c)** Erträge aus Veranstaltungen,
- d)** Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen,
- e)** letztwillige Verfügungen, Vermächtnisse,
- f)** Sammlungen, sowie
- g)** sonstige Einnahmen und Zuwendungen.
- h)** Zuwendungen aus Stiftungsvermögen

3.3 Bei der Ausübung seiner Tätigkeiten verpflichtet sich der Verein, die folgenden Richtlinien soweit möglich in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten:

- a)** European Federation of Pharmaceutical Industries and Associations (EFPIA) EF-PIA Code on the Promotion of Prescription-only Medicines to, and Interactions with, Healthcare Professionals (Oct 2007),
- b)** EFPIA Code of Practice on Relationships between the Pharmaceutical Industry and Patient Organisations (5.10.2007),
- c)** EUCOMED Guidelines on Interactions with Healthcare Professionals (11.9.2008),
- d)** PHARMIG Verhaltenscodex 7/2009, sowie
- e)** Ärztlicher Verhaltenskodex der Ärztekammer Wien 06/2005.

4. Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder. Die Partner der Diabetes Initiative Österreich sind keine Mitglieder des Vereins.

4.2 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein.

4.3 Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Ersuchen durch Beschluss des Vorstands. Die Aufnahme kann auch grundlos verweigert werden. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründer des Vereins, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

4.4 Natürliche oder juristische Personen, die bei der Erreichung der Vereinszwecke Verdienste erworben haben oder die sich den Vereinszwecken dienlich erweisen können, können vom Vorstand zu Partnern der Diabetes Initiative Österreich ernannt werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder haben die sich aus den Statuten ergebenden Rechte und Pflichten.

5.2 Die Mitglieder haben dem Vorstand alle für den Verein relevanten Daten mittels E-Mail oder einem sonstigen geeigneten Mittel bekanntzugeben und zu aktualisieren, dazu zählen insbesondere: Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse sowie vertretungsbefugte Organmitglieder (soweit anwendbar). Weitere Daten können vom Vorstand abgerufen werden. Die einmal bekanntgegebene Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mailadresse gilt für alle Zustellungen und Zusendungen des Vereins bis zur schriftlichen Bekanntgabe neuer Daten.

5.3 Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen, soweit dies dem Verein zumutbar ist und die Veranstaltungen oder Einrichtungen für alle Mitglieder zugänglich sind.

5.4 Alle Mitgliedschaftsrechte werden im Falle von juristischen Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Die gesetzlichen Vertreter können andere Personen schriftlich bevollmächtigen.

5.5 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der aktuellen Statuten jeweils einmal zu verlangen.

5.6 Die Mitglieder sind vom Vorstand in jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

5.7 Die Mitglieder sind vom Vorstand in der Mitgliederversammlung oder schriftlich über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

5.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins und die Zweckerreichung Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

5.9 Die ordentlichen und die fördernden Mitglieder besitzen Stimmrecht. Partner der Diabetes Initiative Österreich besitzen kein Stimmrecht (siehe 9.5).

5.10 Die Einzelheiten von Projektförderungen durch fördernde Mitglieder werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem fördernden Mitglied festgelegt.

6. Mitgliedsbeiträge

6.1 Zur Deckung der Vereinerhaltung (Vereinsmanagement, Büroorganisation) haben die Mitglieder Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten festgesetzt.

6.2 Jedes ordentliche Mitglied zahlt jährlich den Mitgliedsbeitrag. Er wird als Jahresgebühr im Vorhinein eingehoben.

6.3 Jedes fördernde Mitglied zahlt jährlich den Mitgliedsbeitrag. Er wird als Jahresgebühr im Vorhinein eingehoben. Darüber hinaus können fördernde Mitglieder bestimmte Projekte des Vereins zusätzlich fördern.

6.4 Partner der Diabetes Initiative Österreich bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt des Mitglieds, durch Ausschluss des Mitglieds oder durch Untergang des Vereins.

7.2 Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen (Austrittstermin). Die Austrittserklärung muss beim Vorstand mindestens 6 Monate vorher (Austrittsfrist) schriftlich und eingeschrieben einlangen. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet oder terminwidrig, so ist sie zum nächsten möglichen Austrittstermin wirksam.

7.3 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Es besteht keine Verpflichtung des Vorstandes, den Ausschluss zu begründen.

7.4 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher, eingeschriebener Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen mit der Zahlung eines oder mehrerer fälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.

7.5 Partner der Diabetes Initiative Österreich können vom Vorstand jederzeit und ohne Grund ausgeschlossen werden.

8. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Mitgliederversammlung

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

(a) Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung,

(b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,

(c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der fördernden Mitglieder,

(d) Verlangen der Rechnungsprüfer,

(e) Beschluss der Rechnungsprüfer, oder

(f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

9.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand (Regelfall), durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Bei Gefahr im Verzug können die zwei Wochen durch den Vorstand verkürzt werden. Die Einladung kann mittels E-Mail oder durch jedes andere geeignete Medium erfolgen.

9.4 Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand mittels Telefax, eingeschriebenen Brief oder per E-Mail einzureichen.

9.5 An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder und Partner der Diabetes Initiative Österreich teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und fördernden Mitglieder (siehe 5.9). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist unteilbar. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, die Urschrift der vom vertretenen Mitglied unterfertigten Vollmacht ist zu Beginn der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfindet vorzuzeigen und auf Wunsch des Vorstandes bei diesem zu deponieren. Ein Mitglied oder ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei übertragene Stimmrechte ausüben. Die ordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder stimmen in getrennten Abstimmungen ab.

9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.7 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, Vorstandsmitglieder bestellt oder abberufen, der Budgetvorschlag für das nächste Jahr (oder nächste Jahre) genehmigt oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder wie auch der fördernden Mitglieder (doppelte Mehrheit). Mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder und der fördernden Mitglieder sind auch schriftliche Umlaufbeschlüsse zulässig, wenn alle Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen.

9.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der 1. Vize-Präsident, bei dessen Verhinderung der 2. Vize-Präsident, bei dessen Verhinderung der Generalsekretär, bei dessen Verhinderung das Vorstandsmitglied mit dem höchsten Lebensalter, bei dessen Verhinderung das fördernde Mitglied mit dem höchsten Lebensalter. Dem Vorsitzenden kommt auch die Aufgabe der Sitzungspolizei zu. Er kann Mitglieder aus der Mitgliederversammlung ausschließen, wenn diese den Ablauf der Mitgliederversammlung stören.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

(a) Beschlussfassung über das Budget (mehrjährige Budgets sind möglich), welche regelmäßig im Oktober des Vorjahres stattfinden soll (zu den Beschlussmehrheiten siehe Punkt 9.7);

(b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

(c) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder (zu den Beschlussmehrheiten siehe Punkt 9.7), mit Ausnahme der Vertreter der Arbeitskreise, des Vertreters der fördernden Mitglieder und des Vertreters der Partner; sowie Bestellung und Abberufung und der Rechnungsprüfer;

(d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;

(e) Entlastung der Vorstandsmitglieder;

(f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins (zu den Beschlussmehrheiten siehe Punkt 9.7); sowie

(g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11. Vorstand

11.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

11.2 Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern. Alle Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden von den Gründern bestellt und abberufen. Nur ordentliche oder fördernde Mitglieder können zum Mitglied des Vorstands bestellt werden; bei Mitgliedern, die juristische Personen sind, können deren vertretungsbefugte Organe oder sonstige Bevollmächtigte zum Vorstand bestellt werden. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung oder Rücktritt.

11.3 Die Funktionsperiode der einzelnen Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Vertreters der fördernden Mitglieder und des Vertreters der Partner, beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsperiode des Vertreters der fördernden Mitglieder wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstands auf Vorschlag der fördernden Mitglieder bei der Bestellung festgelegt. Die Funktionsperiode des Vertreters der Partner wird vom Präsidenten mit Zustimmung des Vorstands auf Vorschlag der Partner bei der Bestellung festgelegt. Wenn bei Ablauf der Funktionsperiode keine neue Bestellung erfolgt, bleiben die bestehenden Vorstandsmitglieder im Amt.

11.4 Der Präsident hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Vorstandsmitglied für die Restdauer des Mandats des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu kooptieren.

11.5 Der Vorsitzende des Vorstands heißt Präsident, sein Stellvertreter im Verhinderungsfall 1. Vize-Präsident, dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall 2. Vize-Präsident. Als zweiter Vize-Präsident fungiert ein Patientenvertreter. Weitere Mitglieder des Vorstands sind der Generalsekretär, der Kassier, ein Vertreter der Österreichischen Diabetes Gesellschaft sowie allfällige Vertreter der Arbeitskreise, der Vertreter der fördernden Mitglieder und der Vertreter der Partner. Der Präsident, der 1. Vize-Präsident und der 2. Vize-Präsident bilden das Präsidium des Vorstands.

11.6 Der Präsident kann mit Zustimmung des Vorstands (je einen) Vertreter der Arbeitskreise zu Mitgliedern des Vorstands bestellen und wieder abberufen. Die Vertreter der Arbeitskreise besitzen im Vorstand Stimmrecht.

11.7 Der Präsident hat den Vertreter der Partner als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu bestellen und wieder abberufen. Die Bestellung und die Abberufung der Vertreter wird von den Partnern vorgeschlagen.

11.8 Der Präsident hat den Vertreter der fördernden Mitglieder als nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zu bestellen und wieder abberufen. Die Bestellung und die Abberufung der Vertreter wird von den fördernden Mitgliedern vorgeschlagen.

11.9 Der Generalsekretär führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Ihm obliegt die Kampagnenkoordination, die Koordination mit Partnern des Vereins, die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Führung und Aktualisierung der Website. Er ist für die ordnungsgemäße Budgetverantwortung des Vereins zuständig. Weiters obliegt ihm die Koordinierung der Arbeitskreise.

11.10 Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen obliegen ausschließlich dem Präsidenten und dem Generalsekretär gemeinschaftlich (Gesamtgeschäftsführung und Gesamtvertretung). Dabei ist das Einstimmigkeitsprinzip maßgeblich. Der Präsident und der Generalsekretär können ein anderes Mitglied des Vorstands mit der vertretungsweisen Ausübung der Gesamtgeschäftsführung und der Gesamtvertretung für kurze Zeit betrauen.

11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.12 Die Sitzungen des Vorstands werden vom Generalsekretär schriftlich (zB per E-Mail) oder mündlich oder durch ein anderes geeignetes Mittel einberufen. Der Vorstand ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, darunter jedenfalls der Generalsekretär, anwesend sind. In jedem Kalenderjahr sind zumindest drei Vorstandssitzungen abzuhalten. Neben der Beschlussfassung in Sitzungen sind auch Umlaufbeschlüsse (zB per E-Mail) sowie fernmündliche Beschlüsse oder andere vergleichbare Formen zulässig.

11.13 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Statutenänderungen, die einstimmig (d.h. alle stimmberechtigten anwesenden Vorstandsmitglieder) vom Vorstand (und anschließend in der Mitgliederversammlung) beschlossen werden müssen. Die Stimmabgabe in schriftlicher, fernmündlicher oder anderer vergleichbarer Form ist zulässig, wenn der Präsident eine solche Beschlussfassung anordnet. Den Vorsitz der Vorstandssitzungen führt der Präsident.

11.14 Jedes Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich (zB per E-Mail) mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Vorstandsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung mitzurechnen. Diese Vertretung ist auch bei Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe zulässig.

11.15 Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied und jedes fördernde Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

11.16 Der Vorstand muss seine Aufgaben nicht selbst ausüben, er kann dazu auch andere Personen bestellen und diese bevollmächtigen. Der Vorstand behält aber stets und unbeschränkt sämtliche Leitungs- und Lenkungsrechte. Insbesondere steht dem Vorstand das Recht zu, einen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte des Vorstands zu bestellen und diesem Vollmacht einzuräumen, im Namen des Vorstands zu handeln. Der Geschäftsführer kann jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Der Geschäftsführer ist kein Organ des Vereins.

11.17 Bei Gefahr im Verzug sind der Präsident und der Generalsekretär berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch wenn möglich der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

11.18 Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse einrichten. Der Vorstand bestimmt die Zusammensetzung dieser Ausschüsse.

11.19 Der Vorstand wird Arbeitskreise einrichten, die selbständig unter der Führung der Leiter der Arbeitskreise als Plattform für die Durchführung von Projekten des Vereins dienen werden. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Arbeitskreise bilden und auflösen. In diesen Arbeitskreisen können auch vereinsfremde Personen mitwirken.

11.20 Weiters kann der Vorstand einen Expertenrat einrichten und die Mitglieder des Expertenrats ernennen. Dieser Expertenrat hat rein beratende Funktion und wird bei Bedarf in Diskussionen eingebunden. Die Mitglieder des Expertenrats haben gegenüber dem Verein keine Rechte und Pflichten.

12. Rechnungsprüfer

12.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem, ob die Rechnungsprüfer ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder entgeltlich ausüben. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Vereins – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören. Die Rechnungsprüfer können, müssen aber nicht Mitglieder des Vereins sein.

12.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

12.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein schließt der Vorstand. Erfüllt der Verein die Voraussetzungen des § 22 Abs 2 Vereinsgesetz, so gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer für die Abschlussprüfer sinngemäß.

13. Schiedsgericht

13.1 Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereins-interne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereins-gesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

13.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen oder fördernden Mitgliedern zusammen. Es wird für einen Streitfall gebildet, wenn ein Streitteil dem Vorstand eine kurze Darstellung des Sachverhalts übermittelt und zugleich ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer sieben Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den zwei von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören.

13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

14. Auflösung des Vereins

14.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

14.2 Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

14.3 Bei Auflösung des Vereins, bei behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für Kinderdiabetes-camps, deren Träger gemeinnützige Diabeteseinrichtungen im Sinne der §§ 34ff BAO sind, zu verwenden. Falls keine Kinderdiabetescamps durchgeführt werden, unterliegt die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens durch die Diabeteseinrichtung, welche gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO ist, keiner besonderen Zweckbindung.

14.4 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.